



DER EISENBAHNUNFALL

VERANTWORTUNG – AUFKLÄRUNG – ABWICKLUNG



INTENSIV-WORKSHOP AM 30.05.2017 IN HAMBURG

BDJ-KURZPORTRAIT

- Einer der führenden Industrie-Versicherungsmakler in Deutschland
- Spezialisiert auf Wirtschaftsbranchen
- Inhabergeführt
- 90 Mitarbeiter
- 3 Standorte in Deutschland (Zentrale in Hamburg)
- Internationales Netzwerk
- 170 Jahre Erfahrung



MEMBER OF
TRUST RISK CONTROL
INTERNATIONAL BROKER ALLIANCE

DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER

ASU

Unfallabwicklung mit Geschädigten, Unfallgegnern, Fahrzeughaltern und Versicherungen

SCHADENARTEN

A. Aus dem Blickwinkel des Versicherers

Personenschäden (Schmerzensgeld + Vermögensfolgeschäden)

Sachschäden (Sachsubstanzschäden + Vermögensfolgeschäden)

Vermögensschäden (durch Produkte + durch andere Ursachen)

B. Aus dem Blickwinkel des Unternehmens

Eigenschäden + Fremdschäden

PERSONENSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

A. Eigene Mitarbeiter als Verunfallte/Geschädigte

- Abgesichert über die gesetzliche Unfallversicherung (BG); solventer Leistungsträger;
- Mitverschulden des Mitarbeiters führt nicht zu einer Leistungskürzung der BG;
- BG erstattet kein Schmerzensgeld (Nachteil muss in Kauf genommen werden);

Haftung des Unternehmers

- Hinsichtlich Direktanspruch des Mitarbeiters (z.B. Schmerzensgeld) und Ansprüche der Angehörigen/Hinterbliebenen ist die Haftung nach § 104 SGB VII auf Vorsatz begrenzt (Finanzierungsargument);
- Haftungsbegrenzung (Haftungsprivilegierung) gilt auch für Leiharbeitnehmer (BGH-Urteil vom 18.11.2014, Az.: VR ZR 141/13 im Anschluss an BGH-Urteil vom 19.05.2009, Az.: VI ZR 56/08);

PERSONENSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

Fortsetzung Haftung des Unternehmers/hier: Haftung gegenüber der BG

- BG hat eigenen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Unternehmer nach § 110 SGB VII bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- Aufwendungen der BG werden bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches ausgeglichen;
- Mitverschulden des Mitarbeiters ist zu berücksichtigen;
- Fiktiver Schmerzensgeldanspruch ist zu berücksichtigen (BGH-Urteil vom 27.06.2006, Az.: VI ZR 143/05); Darlegungs- und Beweislast für den Schmerzensgeldanspruch liegt bei der BG (BGH-Urteil vom 29.01.2008; Az.: VI ZR 70/07); Kompensation des Mitverschuldensabzuges

Eigenschaden des Unternehmers:

- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall; Regressanspruch gegen den Unfallverursacher nach § 6 EFZG;

PERSONENSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

Haftung des Mitarbeiters (Mitarbeiter verursacht Arbeitsunfall eines Kollegen)

- Hinsichtlich Direktanspruch des Mitarbeiters (Schmerzensgeld) und Ansprüche der Angehörigen/Hinterbliebenen ist die Haftung des Mitarbeiters nach § 105 SGB VII auf Vorsatz begrenzt (Friedensargument);
- BG hat wiederum eigenen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Mitarbeiter nach § 110 SGB VII. Wichtig ist § 110 Abs. 2 SGB VII:

„Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.“

- Ist Mitarbeiter über die Betriebshaftpflichtversicherung nicht versichert, wandelt sich die Verzichtsmöglichkeit der BG in eine Verzichtspflicht (Wechselspiel: Ausschluss Arbeitsunfall bei der Mitversicherung der Mitarbeiter in der Betriebshaftpflichtversicherung; Abwehrdeckung bleibt bestehen);

PERSONENSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

B. Mitarbeitern von Fremdunternehmen als Verunfallte/Geschädigte

- Hinsichtlich der Direktansprüche und der Ansprüche der Angehörigen und Hinterbliebenen ist die Haftung nach § 106 Abs. 3 SGB VII auf Vorsatz begrenzt, wenn es sich um einen Arbeitsunfall auf einer **gemeinsamen Betriebsstätte** handelt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats erfasst der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt. Erforderlich ist ein bewusstes Miteinander im Betriebsablauf, das sich zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt. Die Tätigkeit der Mitwirkenden muss im faktischen Miteinander der Beteiligten aufeinander bezogen, miteinander verknüpft oder auf gegenseitige Ergänzung oder Unterstützung ausgerichtet sein.“ (z.B. BGH-Urteil vom 30.04.2013, Az.: VI ZR 155/12)

PERSONENSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

Haftung bei Arbeitsunfällen bei Mitarbeitern von Fremdunternehmen

- Liegt eine gemeinsame Betriebsstätte vor, hat die BG wiederum bei Vorsatz und Fahrlässigkeit einen eigenen Aufwendungsersatzanspruch nach § 110 SGB VII;
- Liegt keine gemeinsame Betriebsstätte vor, geht mit der Leistung der BG der bestehende Regressanspruch des Verunfallten nach § 116 SGB X auf die BG über:

„(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen....“

- übergangsfähig sind z.B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung und dem HaftpflichtG; Mitverschulden ist zu berücksichtigen; sachliche und zeitliche Kongruenz der Leistungen;

PERSONENSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

C. Schädigung Dritter (Fahrgäste usw.)

- Prüfung und Regulierung unter Beachtung der einschlägigen Haftungsregeln (§ 9 HaftPflG: Haftungsbegrenzung auf 600.000,- EUR/36.000,- EUR Rentenleistung pro Jahr); Beträge wurden mit der Erhöhung der Pflichtversicherungssumme nicht erhöht;
- Leistung von Vorschüssen gemäß EG-VO 1371/2007, Art. 13, durch das befördernde EVU zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der Schwere des erlittenen Schadens (im Todesfall mind. 21.000,- EUR);
- Gesetzentwurf eines Schmerzensgeldes für Hinterbliebene (§ 844 Abs. 3 BGB i.E.)
„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“
- Regressansprüche der SVT nach § 116 SGB X; teilweise nach Teilungsabkommen;

SACHSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

A. Eigenschäden

1. Absicherung über eigene Versicherung
 - Maschinen- und Kaskoversicherung für Schienenfahrzeuge und Wagen
 - Mehrkostenversicherung bei Unterbrechung/Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit (u.a. Kosten für Anmietung einer Ersatzlok)
2. Absicherung durch Eigenvorsorge in der Bilanz (Bilanzschutz)
3. Schadenersatzansprüche gegenüber Schadenverursacher/Haftpflichtversicherer (häufige Diskussionspunkte: Zeitaufwand eines Geschädigten ist kein erstattungsfähiger Schaden; Ersatzanspruch für Nutzungsausfall und/oder Vorhaltekosten)

SACHSCHÄDEN BEI EINEM UNFALL

B. Fremdschäden

Absicherung der Fremdschäden u.a. durch

- Pflichtversicherung für EVU und EIU (Mindestdeckungssumme EUR 20 Mio./2 fach maximiert)
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Verkehrshaftungsversicherung
- Eigenvorsorge (Bilanzschutz)

VERSICHERUNG VON DRITTINTERESSEN/MIETSACHSCHÄDEN

A. Aus der Sicht des Vermieters

- Auch während der Vermietung meiner Sache möchte ich bei einer Zerstörung/Beschädigung/Verlust meine Verfügbarkeit über den Vermögenswert abgesichert haben (Sachinteresse); auch Absicherung des Risikos, die Sache nicht gewinnbringend einsetzen zu können (Gewinninteresse);

B. Aus der Sicht des Mieters

- Während des Gebrauchs der versicherten Sache möchte ich für die Zerstörung, die Beschädigung oder den Verlust der Mietsache nicht eintreten müssen (Sachersatzinteresse);

Versicherungsmöglichkeiten der Interessen sind vielfältig; z.B. durch die Mietversicherung der Interessen des Mieters, eine Maschinenversicherung für Mietmaschinen, eine Haftpflichtversicherung mit Abdeckung Mietsachschäden;

VERSICHERUNG VON DRITTINTERESSEN UND REGRESSANSPRÜCHE

Beispiel:

Unternehmer V vermietet eine Lok an den Mieter B (30.000,- EUR/Monat) für 3 Monate. V hat eine Maschinen- und Kaskoversicherung abgeschlossen. Es wird festgehalten, dass in der Miete eine Maschinen- und Kaskoversicherung enthalten ist. In der Versicherung ist geregelt, dass wenn der Versicherungsnehmer die Lokomotive einem Dritten als Mieter übergeben hat, auch das Interesse dieses Dritten versichert ist. Der Versicherer hat u.a. keine Entschädigung zu leisten, wenn aus dem Haftpflichtvertrag eines Mitversicherten eine Leistung beansprucht werden kann. Lehnt der andere Versicherer die Ersatzpflicht ab, kann der Versicherungsnehmer die Regulierung des Schadens im Rahmen des Vertrages beanspruchen.

M beschädigt während der Mietzeit durch ein fahrlässiges Verhalten die Lok (Gleissperre überfahren; Lok entgleist). Schaden an der Lok. 250.000,- EUR. Reparatur nach 9 Monaten abgeschlossen. Versicherer zahlt nach einem weiteren Monat.

VERSICHERUNG VON DRITTINTERESSEN UND REGRESSANSPRÜCHE

Praxis:

Haftpflichtversicherer wird keine Vorabregulierung des Schadenfalls vornehmen. Entweder sind keine Mietsachschäden versichert (Achtung: ggf. eigenständiger Verstoß des M, weil er sich im Mietvertrag verpflichtet hatte, Haftpflichtversicherung für Mietsachschäden abzuschließen), oder aber im Haftpflichtvertrag des M ist geregelt, dass die Mietsachschadendeckung nur nachrangig (subsidiär zu einer Sachdeckung) besteht. Ggf. wird der Haftpflichtversicherer auch einwenden, dass sein Versicherungsnehmer M nicht haftet, weil durch eine anteilige Zahlung der Prämie für die Maschinenversicherung die Haftung des M auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist.

Folge:

Vorabregulierung durch Maschinenversicherer. Mieter M wird in Regress genommen.

§ 86 VVG: ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG:

„Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.“

Zeitpunkt des Anspruchsübergangs:

- Im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung durch den Versicherer geht der Ersatzanspruch auf den Versicherer über (also 10 Monate nach dem Schaden);

Was passiert mit dem Regressanspruch bis zum Zeitpunkt der Leistung?

- Regresswahrungspflicht des Versicherungsnehmers nach § 86 Abs. 2 Satz 1 VVG zu beachten!

§ 86 Abs. 2 Satz 1 VVG: REGRESSWAHRUNGSOBLIEGENHEIT

*„Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht **unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren** und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.*

- *Nach § 67 Abs.1 Satz 3 VVG a.F. durfte ein Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegenüber einem Dritten (nur) nicht aufgeben (Aufgabeverbot).*
- *Um das Regressinteresse des Versicherers zu wahren, regelte der Gesetzgeber mit der Novellierung des VVG zudem die Obliegenheit zur Regresswahrung und zur Mitwirkung.*
- *Anspruchsanmeldung, Überwachung der Verjährung, Beweisverfahren, ggf. auch gerichtliche Geltendmachung*
- *Kostentragungspflicht liegt beim Versicherungsnehmer; keine Zumutbarkeitsgrenze definiert (Versicherer frühzeitig einbinden, insbesondere bei Großschäden);*

§ 548 BGB: VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN DES VERMIETERS

§ 548 Abs. 1 Satz 1 + 2 BGB (allgemeine Vorschrift für Mietverhältnisse):

„Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält.“

- Zurückerhalten ist nicht identisch mit Rückgabe nach Beendigung des Mietverhältnisses;
 - Entscheidend ist, dass der V durch Ausübung der unmittelbaren Sachherrschaft die Sache auf Veränderung und Verschlechterung ungestört untersuchen kann (z.B. dadurch, dass der V die Lok in seine Werkstatt abschleppen lässt) und das der M mit Kenntnis des V den Besitz vollständig und unzweideutig aufgibt.
- => Einzelfallentscheidung; hohes Risiko einer Verjährung von Ersatzansprüchen vor der Regulierung durch den Versicherer!!**

RECHTSFOLGE VERSTOß REGRESSWAHRUNGSOBLIEGENHEIT

§ 86 Abs. 2 Satz 2 + 3 VVG:

„Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.“

Wichtig:

- Regresswahrungsobliegenheit ist zu unterscheiden von den Fällen, bei denen ich vor Eintritt des Versicherungsfalls in meinem Vertrag auf einen Regress verzichte/die Haftung meines Vertragspartners begrenze (Gefährdung meines wirtschaftlichen Verkehrs bei Verbot; keine Gefährdung des Versicherungsschutzes bei üblichen Regelungen; Einbau Regressverzichtsklausel im Versicherungsvertrag möglich).

PRÜFUNG BEISPIELSFALL:

Versicherer hat den Schaden gegenüber dem Versicherungsnehmer reguliert.
Regressansprüche wurden durch den V gewahrt. Versicherer nimmt den M in Anspruch.

§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG:

*„Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch **gegen einen Dritten** zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.“*

Frage: Ist der M ein Dritter im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG?

- „Dritter“ wird nicht definiert
- Bestimmung des „Dritten“ erfolgt durch eine Auslegung des Versicherungsvertrages
- „Dritter“ ist jeder, dessen betroffene Interessen nicht durch den Versicherungsvertrag versichert ist
- Würde ein Regress des Versicherers gegen den Schädiger den Sinn der Versicherung verfehlen?

DRITTSTELLUNG DES M NACH § 86 ABS. 1 SATZ 1 VVG

Geprüft wird eine personelle und eine sachliche Mitversicherung. Wenn beides gegeben ist, ist M kein Dritter im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG. Auf den Versicherer wäre dann kein Ersatzanspruch gegen einen Dritten übergegangen. Regress würde ausscheiden.

Personelle Mitversicherung:

- Auslegung des Versicherungsvertrages; in unserem Fall ist das Interesse des Mieters mitversichert, d.h. eine personelle Mitversicherung ist gegeben;
- bei Zweifeln besteht keine personelle Mitversicherung (§ 43 Abs. 3 VVG);

DRITTSTELLUNG DES M NACH § 86 ABS. 1 SATZ 1 VVG

Sachliche Mitversicherung:

Unterscheidung zw. Sacherhaltungsinteresse und Sachersatzinteresse

- **Sacherhaltungsinteressen** (Sachinteresse, Sachersatzungsinteresse)

hierunter ist das Interesse am „Haben“ des Substanzwertes zu verstehen;

- **Sachersatzinteresse**

hierunter ist das Haftpflichtinteresse zu verstehen, nicht für Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung eintreten zu müssen;

Bestehen Sachersatzinteresse des M ist in unserem Beispielfall zu prüfen.

DRITTSTELLUNG DES M NACH § 86 ABS. 1 SATZ 1 VVG

Ergebnis zur materiellen Mitversicherung:

- Nur wenn gesagt werden kann, dass das Sachersatzinteresse des M als Verursacher des Schadens in der Maschinenversicherung versichert ist, liegt eine materielle Mitversicherung vor (M wäre dann kein Dritter im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG; M könnte vom Versicherer nicht in Anspruch genommen werden);
- Auslegung des Versicherungsvertrages;
- Häufig finden sich Regelungen im Vertrag, die festhalten, dass Ansprüche die einem Versicherungsnehmer zustehen, auch dann auf den Versicherer übergehen, wenn sie sich gegen einen Mitversicherten (Stichwort: personelle Mitversicherung) richten; bei einer solchen Regelung ist eindeutig, dass das Sachersatzinteresse des M als Verursacher nicht mitversichert ist; eine Drittstellung des M wäre also gegeben, der Versicherer könnte demnach einen Ersatzanspruch gegen M geltend machen;

SCHUTZ DES DRITTEN DURCH EINEN REGRESSVERZICHT

- Die Mitversicherung eines Sachersatzinteresses gewährt dem Versicherten eine echte deckungsrechtliche Position gegenüber dem Versicherer (ich bin kein Dritter!)
- Wenn gesagt werden kann, dass sich aus dem Versicherungsvertrag ein Regressverzicht gegenüber dem M ergibt, führt dies zu dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis (ich als M muss den finanziellen Schaden an der Lok nicht ausgleichen!)
- Zunächst Prüfung des Versicherungsvertrages;
- Bei Mietverträgen über Immobilien hat der BGH entschieden, dass eine ergänzende Vertragsauslegung des Versicherungsvertrages ergibt, dass die Haftung des M auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist (sog. versicherungsrechtliche Lösung; Begründung: keine Belastung des auf Dauer angelegten Mietverhältnisses bei Immobilien durch einen Regressanspruch des VR des V gegen den M; aber auch Finanzierung der Versicherung durch M; insgesamt 4 BGH-Urteile vom 13.09.2006; Az.: IV ZR 26/04, IV ZR 378/02, IV ZR 116/05, IV ZR 273/05)

ÜBERTRAGUNG DER RECHTSPRECHUNG AUF UNSEREN FALL?

- **Soweit ersichtlich, gibt es keine obergerichtliche Rechtsprechung, die für den Fall einer Maschinenversicherung** entschieden hat, dass die anteilige Prämienzahlung durch den M dazu führt, dass der Versicherungsvertrag ergänzend dahin ausgelegt werden kann, dass eine Haftung des Mieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt ist;
- In einer Entscheidung zur Montageversicherung hat der BGH Ausführungen zur Mitversicherung des Sachersatzinteresses eines Subunternehmers (Sachersatzinteresse nicht versichert) bei der Prüfung einer Anspruchsverneinung wegen Doppelversicherung getätigt; Prüfung Regressverzicht wurde offen gelassen (BGH-Urteil vom 18.11.2009, Az.: IV ZR 58/06);
- **In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze zum Mieterregress nicht auf den Zweig der technischen Versicherung zu übertragen sind** (Prof. Dr. Günther, Der Regress des Sachversicherers, 6. Auflage, 2015, Seite 189 f.); dort findet sich auch ein Hinweis auf eine Entscheidung des LG Aachen vom 09.04.2010; keine Anwendbarkeit der Mieterregressrechtsprechung bei einer Elektronikversicherung;

ERGEBNIS ZU UNSEREM FALL:

- Der Mieter M ist ein Dritter im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG
- Keine Regressbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; da M den Schaden einfach fahrlässig verursacht hat, hat der M den Schaden gegenüber dem VR zu ersetzen;
- Sollte (wie üblich) in der Maschinenversicherung der Vermieter eine Selbstbeteiligung zu tragen haben, ist bei haftungsrechtlichen Abzügen beim Regressanspruch (Mitverschulden; Zeitwert) das sog. Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers zu beachten;



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!